

# Empfehlung A.5 DCGK



## Wie Sie Ihren Lagebericht Kodex-Compliant machen – neue Angaben zu Corporate Governance Systemen

[www.pwc.de/dcgk](http://www.pwc.de/dcgk)

Börsennotierte Unternehmen brauchen das Vertrauen des Kapitalmarkts. Voraussetzung hierfür ist eine glaubhafte Berichterstattung. Dem Lagebericht kommt hierbei eine Schlüsselfunktion zu. Er liefert strategische und zukunftsbezogene Informationen, die für Investitionsentscheidungen von größter Bedeutung sind.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt seit kurzem eine Ergänzung der Lageberichterstattung (A.5 DCGK). Das Interne Kontrollsystem (IKS) und das Risikomanagementsystem (RMS) sollen fortan umfassender beschrieben werden, als es das Gesetz verlangt. Die empfohlenen Zusatzangaben stehen in Zusammenhang mit dem Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG), das börsennotierte Aktiengesellschaften seit Juli 2021 dazu verpflichtet, ein angemessenes und wirksames IKS und RMS einzurichten. Der Kodex empfiehlt deshalb neben der Erweiterung der Systembeschreibungen, dass Vorstände eine Stellungnahme zur Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme abgeben sollen.

Für die Einrichtung der Systeme und die Richtigkeit der Angaben ist der Vorstand verantwortlich. Die Kontrolle obliegt dem Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss.

### Auswertung der Lageberichtsangaben 2022 im DAX 40: Im DAX 40 gehen die Unternehmen bei der erstmaligen Anwendung von A.5 DCGK sehr unterschiedlich vor

- Die Angaben werden überwiegend im Risikobericht innerhalb des Lageberichts gemacht
- Die Beschreibung der operativen und nachhaltigkeitsbezogenen Systemmerkmale fällt häufig sehr kurz aus und nur selten wird das Compliance Management System (CMS) aussagekräftig erläutert
- Die Stellungnahme zur Systemwirksamkeit ist überwiegend als Negativerklärung formuliert, z. B. dass „keine Anhaltspunkte darüber erlangt wurden, dass IKS und RMS nicht angemessen und wirksam gewesen sind“
- Es gibt wenige Fälle, in denen Vorstände keine explizite Stellungnahme zur Systemwirksamkeit abgeben, sondern lediglich die im Unternehmen ergriffenen Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf die Systeme beschrieben werden
- Überwiegend wird aus den Bestätigungsvermerken deutlich, dass diese Angaben nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren. Auch kennzeichnen viele Unternehmen diese Informationen ihrerseits durch Fußnoten oder optische Markierungen

## Best Practices einer umfassenden Systembeschreibung

- Eindeutige und im gesamten Geschäftsbericht konsistente Bezeichnung der beschriebenen Systeme
- Erläuterung aller Wirkungsebenen für jedes Corporate Governance System: Rechnungslegung, Geschäftstätigkeit, Nachhaltigkeit und Compliance-Management
- Angabe etwaiger Rahmenwerke, auf denen die konkrete Ausgestaltung der Systeme beruht, bzw. an welchen sich bei der Ausgestaltung orientiert wurde
- Klare inhaltliche Abgrenzung zwischen den Aufgaben des Internen Kontroll- und Risikomanagementsystems sowie des Compliance Management Systems, auch wenn die Systeme organisatorisch „integriert“ wurden
- Sofern eine unternehmensindividuelle Bezeichnung von der gesetzlichen Systembezeichnung abweicht (z. B. Enterprise Risk Management), ist eine Definition hilfreich, die eine eindeutige Zuordnung ermöglicht

# Aktivitäten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Angemessenheit und Wirksamkeit von IKS und RMS

## Wie kann die Systemwirksamkeit intern sichergestellt werden?

### Unternehmensinterne Maßnahmen zur Sicherstellung der Wirksamkeit von IKS und RMS



Dokumentation und eindeutige Verantwortungs-zuweisung innerhalb der Aufbauorganisation des Konzerns



Prozessintegrierte Kontrolle der Systemwirksamkeit durch Kontrollaktivitäten und Control Self Assessments (CSA)



Kontinuierliche prozess-unabhängige Überwachung wesentlicher Komponenten des IKS und RMS durch die Interne Revision



Regelmäßige Prüfung der Systemwirksamkeit durch externe Dritte, wobei die Beauftragung durch den Aufsichtsrat erfolgen sollte

## Welchen Mehrwert liefert eine externe Prüfung?

### Prüfung durch unabhängigen Wirtschaftsprüfer

Der Aufsichtsrat und sein Prüfungsausschuss haben die Aufgabe, die Wirksamkeit der Corporate Governance Systeme zu überprüfen. Die gesetzliche Abschlussprüfung deckt nur Teilbereiche der Corporate Governance Systeme ab. Die Überwachungspflicht des Aufsichtsrats ist nicht auf Teilbereiche beschränkt, sondern umfassend ausgestaltet.

Eine freiwillige Prüfung der Wirksamkeit der Corporate Governance Systeme nach IDW PS 980, 981, 982 und 983 durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer kann dem objektivierten Nachweis der ermessensfehlerfreien Ausübung der Organisations- und Sorgfaltspflichten des Vorstands und des Aufsichtsrats dienen.

### Weitere Leistungen für ein wirksames IKS, RMS und CMS

- Reifegradanalysen und Prüfungsvorbereitung
- Erstellung und Überarbeitung von Richtlinien und Handbüchern
- Identifikation von Digitalisierungs- und Harmonisierungspotentialen
- Übernahme der Internen Revision im Rahmen von Co- bzw. Outsourcing
- Aufbau und Durchführung von Schulungen und Seminaren
- System-Benchmarking mit vergleichbaren Unternehmen

## Ihre Ansprechpersonen



**Kathrin Kersten**  
Partnerin  
Frankfurt am Main  
Mobiltel.: +49 175 9365760  
kathrin.kersten@pwc.com



**Marco Galio**  
Partner  
Düsseldorf  
Mobiltel.: +49 160 97247236  
marco.galio@pwc.com



**Martin Kaspar**  
Director  
Frankfurt am Main  
Mobiltel.: +49 151 18235382  
martin.kaspar@pwc.com